



**Elfte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-47.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 15. Januar 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-01.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „binnen eines Monats nach Semesterbeginn“ durch die Wörter „bis zum ersten Vorlesungstag“ ersetzt.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. In § 11 werden in der Paragraphenbezeichnung die Wörter „Studiengang, Studienfach“ durch die Wörter „Studiengang-, Studienfach-“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in ein höheres Fachsemester immatrikuliert“ durch die Wörter „werden vorläufig in ein 1. Fachsemester immatrikuliert und“ ersetzt sowie nach dem Wort „vornimmt“ die Wörter „höher gestuft“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „zugelassen wurden und immatrikuliert“ durch die Wörter „Studiengang im gleichen Fachsemester eingeschrieben“ ersetzt.
6. In § 14 Sätze 2 und 3 wird jeweils nach den Wörtern „des Namens,“ die Wörter „des Geschlechts“ eingefügt.
7. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Vorlesungsbeginn zurückgenommen werden“ durch die Wörter „zum ersten Vorlesungstag zurückgenommen werden, sofern im Zeitraum zwischen Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn keine Studien- und Prüfungsordnungen erbracht wurden“ ersetzt.

8 § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden Nrn. 1 – 6 wie folgt gefasst:

”

1. Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester nicht möglich ist, nachzuweisen durch ärztliches Attest;
2. Mutterschutz oder Elternzeit, nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses oder die Geburtsurkunde des Kindes;
3. Zeiten für die Pflege eines oder einer nahen Angehörigen, nachzuweisen durch die Kopie des Pflegegradnachweises und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person;
4. Studium an einer Hochschule im Ausland, nachzuweisen durch eine Bestätigung des Akademischen Auslandsamtes der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder eine Aufnahmebestätigung der ausländischen Hochschule über den Aufenthaltszeitraum;
5. Praktika, nachzuweisen durch die Kopie des Praktikumsvertrages bzw. die Bestätigung der Tätigkeit;
6. Unternehmensgründung, nachzuweisen durch einen HGB-Auszug.“

b) Satz 2 wird gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2.

9. In § 20 Abs. 1 wird Satz 2 neu gefasst:

„²Nach Art. 50 Nr. 4 BayHSchG ist das Ablegen von Prüfungen im Rahmen eines Gaststudiums nicht zulässig, ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019.

Bamberg, 14. August 2019

I. V.

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2019.